



Die Beratung und Wirtschaftsförderung informiert zum Thema

Notfallregelungen



Rechtlicher Hinweis: Dieses Merkblatt gibt als Serviceleistung Ihrer Kammer nur erste Hinweise und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl dieses Merkblatt mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Persönliche Beratung wird empfohlen.



Notfallprävention - Es kann jedem von uns passieren!

Ein Verkehrsunfall oder ein Arbeitsunfall, Schlaganfall, Herzinfarkt oder eine notwendige Operation führen zu einem plötzlichen Ausfall des Betriebsinhabers, eines leitenden Mitarbeiters oder des technischen Betriebsleiters, der sich ganz schnell zum „Super-GAU“ entwickeln kann: Für das Unternehmen, Eigentümer und die Mitarbeiter.

Damit Ihr Betrieb in einer solchen Notsituation weiterarbeiten kann, ohne in eine existentielle Krise zu geraten, sollten Sie unbedingt Vorsorge treffen. Der von der Betriebsberatung der Handwerkskammer Koblenz erstellte Notfallordner hilft Ihnen dabei. Dieser sollte alle notwendigen Informationen, zu denen meistens nur Sie als Chef Zugang haben sowie die Kopien wichtiger privater und betrieblicher Dokumente, beinhalten.

Ein besonders wichtiger Punkt bei der Anlage des Notfallordners ist die Bestimmung Ihres Stellvertreters oder vielleicht sogar Ihres künftigen Betriebsnachfolgers. Spätestens mit Erreichen des 55. Lebensjahres sollten Sie sich mit der Nachfolgeregelung beschäftigen. Gerade für Banken ist zum Beispiel die frühzeitige Regelung der Betriebsnachfolge ein entscheidendes Kriterium bei der Kreditvergabe.

Wird Ihr Handwerksbetrieb als Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft mit mehreren Gesellschaftern geführt, so ist es wichtig, zu prüfen, ob der aktuelle Gesellschaftsvertrag und ihre erbrechtlichen Regelungen (zum Beispiel Testament) dem Notfall auch „standhalten“, d.h. Ihr eigentlicher Wille tatsächlich umgesetzt werden kann. Die Berater der Handwerkskammer unterstützen Sie gerne bei der Prüfung dieser Problematik.

Die Betriebsberatung der HwK Koblenz hat gemeinsam mit der HwK-Rechtsberatung einen Notfallordner entwickelt. Dieser soll dafür Sorge tragen, dass Betriebe in einer Notsituation weiterarbeiten können, ohne in eine existenzielle Krise zu geraten. Der umfangreiche Inhalt des Notfallordners berücksichtigt auch weiterführende Themen wie beispielsweise die IT-Sicherheit sowie die Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz. Weiterhin bietet die HwK Koblenz im Rahmen einer gemeinsamen Initiative mit der Bezirksärztekammer Koblenz mit dem Projekt „Trauerbegleitung“ ein Unterstützungsangebot in konkreten Trauer- und Krisenfällen. Zum Beratungsteam gehören erfahrene Trauerberater, Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Theologen, Arbeitsmediziner, Psychotherapeuten und Betriebsberater. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.hwk-koblenz.de/trauerbegleitung.

Wir empfehlen Ihnen sich Zeit für das Ausfüllen eines solchen Notfallordners zu nehmen. Füllen Sie die Seiten und die Vordrucke sorgfältig aus und sprechen Sie einzelne Punkte mit Ihrer Familie und Ihren verantwortlichen Mitarbeitern ab. Sofern Sie alle sensiblen Daten (wie Passwörter, Vollmachten, etc.) in einem Notfallordner ablegen, empfehlen wir Ihnen den Ordner in einem Tresor zu lagern und mindestens eine Vertrauensperson über diesen Ort zu informieren. Wenn Sie auf innerhalb des Ordners nur jene Personen benennen, die ebenfalls Kenntnis über Passwörter, Bankdaten, etc. haben so empfehlen wir Ihnen den Ordner in Ihrem Büro an prominenter Stelle zu platzieren, sodass er im Notfall auch schnell gefunden und genutzt werden kann.

Die Betriebsberater helfen im Rahmen einer individuellen Beratung bei der erstmaligen Anlage des Notfallordners sowie bei allen Fragen zur Nachfolgeregelung. Dieser Service ist für Sie kostenlos. Rufen Sie uns an (Telefon 0261/398-251) und wir vereinbaren gerne zeitnah einen Beratungstermin in Ihrem Betrieb.



Im betrieblichen Bereich Vorsorge für den Notfall treffen

Sie sollten sich über folgende Punkte einen Überblick verschaffen:

Benachrichtigungen im Notfall

- Wer ist als Stellvertreter im Betrieb bestimmt?
- Gibt es Vollmachten für diese Personen?
- Wer sollte noch unverzüglich informiert werden (Steuerberater, Hausbank, etc.)?

Wichtige Ansprechpartner im Betrieb

- Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt, Geschäftspartner
- Kooperationen mit befreundeten Unternehmern

Aktuelle finanzielle Situation

- Welche Konten gibt es bei welchen Banken?
- Wer ist zeichnungsberechtigt?
- Wer hat Bankvollmacht?

Aktuelle Vermögenslage

- Welche Darlehen, Hypotheken bestehen?
- Welche Besitzstände (z. B. Betriebsimmobilien) gibt es?

Betriebliche Versicherungen und Mitgliedschaften

- Welche Versicherungen mit welchen Konditionen bestehen (z.B. Betriebshaftpflichtversicherung, Gebäudeversicherung, Betriebsrechtsschutzversicherung, Kfz-Versicherungen, etc.)?
- Welche Mitgliedschaften bei HwK, Innung, Kreishandwerkerschaft, Berufsverband und Vereinen bestehen?

Betriebliche Personalstruktur

- Wer hat welche Kenntnisse? Wer erfüllt welche Aufgaben?
- Wer hat welche Kompetenzen?

Aktuelle Auftragslage

- Geschäftsverbindung zu Lieferanten, Leasinggesellschaften, Bürgschaftsbank, etc.
- Wie ist der Stand der Auftragsabwicklungen?
- Welche Vertragsverhandlungen werden geführt?

Welche Zahlungen sind wann fällig?

- Wann müssen Löhne gezahlt werden?
- Wann sind Meldungen und Zahlungen fürs Finanzamt fällig?
- Kontakt zu Steuerberater aufnehmen!



Betriebliches Schlüsselverzeichnis

- Wo befinden sich die Schlüssel zu den Betriebsräumen, Schränken und Firmenfahrzeugen?
- Wer ist über den jeweiligen Aufbewahrungsort informiert?

Passwörter, Geheimzahlen

- Wie lauten die Passwörter für die Firmenrechner, EDV-Programme, Geschäftskonto, Bank-schließfach, etc.?
- Wer ist noch über die Passwörter informiert?
- Tipp: Verwendung eines digitalen Passwortsafes!

Betriebliche Vollmachten

- Welche betrieblichen Vollmachten bestehen?
- Empfehlung: strikte Trennung von betrieblichem und privatem Bereich!

Im privaten Bereich Vorsorge für den Notfall treffen

Sie sollten sich über folgende Punkte einen Überblick verschaffen:

Benachrichtigungen im Notfall

- Welche nahestehenden Personen sollen benachrichtigt werden?
- Gibt es Vollmachten für diese Personen?
- Wer sollte noch unverzüglich informiert werden (Hausarzt, etc.)?

Aktuelle finanzielle Situation

- Welche Konten gibt es bei welchen Banken?
- Wer ist zeichnungsberechtigt?
- Wer hat Bankvollmacht?

Aktuelle Vermögenslage

- Welche Darlehen, Hypotheken bestehen?
- Welche Besitzstände (z. B. private Immobilien) gibt es?

Private Versicherungen und Mitgliedschaften

- Welche Versicherungen mit welchen Konditionen bestehen (z.B. Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Lebensversicherung, etc.)?
- Welche Mitgliedschaften in Sportvereinen, freiwilliger Feuerwehr, etc. bestehen?

Privates Schlüsselverzeichnis

- Wo befinden sich die Schlüssel zu den privaten Räumlichkeiten, Schränken und privaten Kfz?
- Wer ist über den jeweiligen Aufbewahrungsort informiert?



Passwörter, Geheimzahlen

- Wie lauten die Passwörter für die privaten PCs, Email-Programme, private Konten, etc.?
- Wer ist noch über die Passwörter informiert?
- Tipp: Verwendung eines digitalen Passwortsafes!

Private Vollmachten

- Welche privaten Vollmachten bestehen?
- Empfehlung: strikte Trennung von betrieblichem und privatem Bereich!

Passwortsicherheit

Sie können sowohl für den Alltag die IT-Sicherheit erhöhen und gleichzeitig für den Notfall vorsorgen. Nutzen Sie einen digitalen Passwortsafe, z. B. das freie, kostenlose und offene Programm Keepass 2 (siehe: www.Keepass.info) oder das ebenfalls freie, kostenlose und offene Programm Password Safe (siehe: [/passwordsafe.sourceforge.net](http://passwordsafe.sourceforge.net)). Beide Programme sind in deutscher Sprache verfügbar.

Mit diesen Programmen ist es möglich, Ihre digitalen Zugänge und Passwörter verschlüsselt auf Ihrer Festplatte sowie zur mobilen Nutzung parallel auf einem USB-Speicher zu sichern. Der Zugang zu diesem Safe erfolgt über ein einziges Hauptpasswort, das Sie selbst vergeben und sich merken müssen. Eine Kopie des Programms (z. B. auf einem weiteren USB-Speicher) und der verschlüsselten Daten deponieren Sie an einem für Ihren Stellvertreter im Notfall zugänglichen Ort oder händigen ihm die Kopie zur Verwendung im Notfall direkt aus. Mit dem passenden Hauptpasswort verfahren Sie ebenso.

Als weitere Option können Sie die verschlüsselten Daten und das Programm auch bei einem externen Speicherdienstleister (Cloud: über das Internet zugängliche Datenspeicher) abspeichern, um dann auf diese Sicherheitskopie notfalls selbst zugreifen zu können und diesen Zugriff in Vorbeugung für den Notfall Ihrem Stellvertreter auch zugänglich zu machen.

Auszug aus der Handwerksordnung § 4 Abs. 1

Nach dem Tod des Inhabers eines Betriebes dürfen Ehegatte, Lebenspartner, Erbe, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter oder Nachlasspfleger den Betrieb fortführen, ohne die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich ein Betriebsleiter (§ 7 Abs. 1) bestellt wird. Die Handwerkskammer kann in Härtefällen eine angemessene Frist setzen, wenn eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs gewährleistet ist.



Mit einer Vollmacht vorsorgen

Die gesetzliche Erbfolge stellt oft aus unterschiedlichen Gründen keine gute Lösung für die erfolgreiche Fortführung des Unternehmens dar:

- Erbengemeinschaft erzwingt Auseinandersetzung
- freie Veräußerbarkeit eines Erbteils
- finanzielle Belastungen des Betriebes durch Pflichtteile und Auszahlungen an weichende Erben
- Entscheidungsflexibilität gehemmt

Zusätzlich ist die Übergabe des Betriebs auf einen Nachfolger immer auch mit Kosten verbunden:

- Pflichtteilsansprüche, die von Familienmitgliedern erhoben werden, die von der Erbfolge ausgeschlossen sind
- Abfindungsansprüche an Kinder und Ehegatte, die nicht Unternehmensnachfolger werden (dies sind freiwillige Leistungen, die über die Pflichtteilsansprüche hinausgehen, um z.B. den Familienfrieden zu sichern.)
- Zugewinnausgleich des überlebenden Ehepartners beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft
- Ansprüche des Staates in Form von Steuern
- Wirtschaftliche Absicherung des Seniors und seiner Familie

Empfehlung für den betrieblichen Bereich

Die Möglichkeiten mit Vollmachten im betrieblichen Bereich vorzusorgen sind vielfältig – und unter anderem auch abhängig von der Rechtsform. Im Folgenden stellen wir Ihnen die gängigen Varianten vor:

- Die (betriebliche) Vorsorgevollmacht bei einem nicht ins Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen

Wenn ein Einzelunternehmen kein Handelsgewerbe ist, scheidet die Vorsorge durch die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht (nach den Grundsätzen des Handelsrechts) aus. Hier kann durch die Erteilung einer Vollmacht nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts Abhilfe geschaffen werden. Analog zur privaten Vorsorgevollmacht kann auf diese Weise einer anderen Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten für den Fall übertragen werden, dass man selbst die Fähigkeit einbüßt, betriebliche Entscheidungen zu treffen. Der Bevollmächtigte kann dann handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf.

- Die Prokura nach §§ 48 ff. HGB (nur bei Handelsgewerben möglich)

Die Prokura ist in den §§ 48 ff. HGB geregelt; sie ist eine durch einen Kaufmann an einen seiner Mitarbeiter erteilte, umfangreiche geschäftliche Vertretungsmacht und muss ins Handelsregister eingetragen werden. Sie stellt eine gewillkürte Form der Stellvertretung dar und hat den Zweck, dem Handelsverkehr eine sichere Grundlage für das Vertretungshandeln der kaufmännischen Gehilfen zu bieten.

Wem eine Prokura erteilt wurde, der ist dazu berechtigt, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen auszuführen, die für ein Handelsgewerbe anfallen können. Die Prokura ist nach § 52 Absatz 2 HGB nicht übertragbar. Die Prokura kann ausschließlich vom Inhaber eines Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Keine Prokura erteilen können daher z.B. natürliche Personen und nicht ins Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende.

- Die Handlungsvollmacht nach §§ 54 ff. HGB (nur bei Handelsgewerben möglich)

Die Handlungsvollmacht ist in § 54 ff. HGB geregelt; sie ist eine auf das Handelsgeschäft begrenzte geschäftliche Vertretungsmacht. Wie die Prokura stellt sie ebenfalls eine gewillkürte Form der Stellvertretung dar, hat also den Zweck, dem Handelsverkehr eine sichere Grundlage für das Vertretungshandeln der kaufmännischen Gehilfen zu bieten. Im Unterschied zur Prokura kann ein Handlungsbevollmächtigter lediglich einzelne oder bestimmte Geschäfte und Rechtshandlungen ausführen. Und auch nur solche, die bei dem Handelsgewerbe für gewöhnlich auszuführen sind. Ein weiterer Unterschied im Vergleich zur Prokura liegt darin, dass eine Handlungsvollmacht durchaus mit Zustimmung übertragen werden kann (§ 58 HGB).

Gemeinsam haben Prokura und Handlungsvollmacht, dass zur Erteilung ein Handelsgewerbe vorliegen muss, d.h. die Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB scheidet ebenfalls für z.B. natürliche Personen und nicht ins Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende aus. Der Handlungsbevollmächtigte muss das Bestehen der Vollmacht durch seine Unterschrift verdeutlichen (§ 57 HGB). Gängig ist daher die Unterzeichnung mit „i.V.“.

- Die Generalvollmacht

Der Inhaber einer Generalvollmacht ist grundsätzlich zur Vertretung in allen Geschäften des Vollmachtgebers berechtigt und kann nicht eingeschränkt werden. Von einer Generalvollmacht ist im betrieblichen Bereich abzuraten. Handelt es sich beim Betrieb des Vollmachtgebers um eine Personalgesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) oder Kapitalgesellschaft (z.B. AG, KGaA, GmbH), scheidet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine unternehmensbezogene Vorsorge durch Erteilung einer bürgerlich-rechtlichen Generalvollmacht ohnehin aufgrund des Prinzips der Selbstorganschaft weitgehend aus.

Zwar ist die Erteilung einer Generalvollmacht bei Einzelunternehmern und eingetragenen Kaufleuten (e.K.) denkbar, vor dem oben aufgeführten Hintergrund der weitreichenden Folgen aber nicht zu empfehlen. Besser ist eine spezifische Vorsorgevollmacht, die den individuellen Besonderheiten gerecht wird.

- Weitere Hinweise

Die Handwerkskammer Koblenz stellt Ihnen auf Wunsch gerne weitere Informationen und Muster für eine Vorsorgevollmacht, Prokura, Handlungsvollmacht und/oder Generalvollmacht zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an!

Die Mustervorlagen enthalten nur Beispiele für typische Regelungsinhalte und erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die getroffenen Regelungen. Eine individuelle Ausgestaltung an die tatsächlichen Gegebenheiten kann durch die Mustervorlagen nicht ersetzt werden. Bitte beachten Sie, dass daher keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann.



Empfehlung für den privaten Bereich

Der private Bereich kann entweder durch einzelne Vollmacht und/ oder Verfügungen wie z.B. die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung, die Patientenverfügung und die Vollmacht für den digitalen Nachlass oder alternativ insgesamt durch eine sog. (private) Generalvollmacht geregelt werden:

- Die (private) Vorsorgevollmacht

Mit der (privaten) Vorsorgevollmacht kann man einer anderen Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten für den Fall übertragen, dass man die Fähigkeit selbst zu entscheiden einbüßt. Der Bevollmächtigte kann dann handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nur eingeschaltet, wenn die Kontrolle des Bevollmächtigten kommt. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht so ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit.

- Die Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung kann jeder schon im Voraus festlegen, wen das Gericht als Betreuer bestellen soll, wenn es ohne rechtliche Betreuung nicht mehr weitergeht. Ebenfalls kann auf diese Weise bestimmt werden, wer auf keinen Fall als Betreuer in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben für den Betreuer, z.B. welche Wünsche und Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird.

- Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung kann man vorab über das Ob und Wie medizinischer Maßnahmen entscheiden. Wer nicht möchte, dass Dritte über die medizinische Behandlung entscheiden, wenn man selbst nicht mehr dazu in der Lage ist, kann durch Patientenverfügung festlegen, ob bei konkret beschriebenen Krankheitszuständen bestimmter medizinische Maßnahmen gewünscht sind oder nicht.

- Vollmacht für den digitalen Nachlass

Über das Internet werden viele persönliche Daten gespeichert, die auch nach dem Tod noch fortbestehen (z.B. in sozialen Netzwerken, E-Mail-Konten, Cloud-Diensten, Online-Adressbüchern, Blogs oder digitalen Fotoalben etc.) Grundsätzlich wird der digitale Nachlass wie das Erbe von Gegenständen behandelt, d.h. die Rechte und Pflichten des Verstorbenen an Online-Diensten gehen auf die Erben über. Daher sollten Sie gegebenenfalls auch eine Vollmacht für den digitalen Nachlass erstellen. Sofern eine (private) Vorsorgevollmacht besteht, kann in dieser als Unterpunkt auch detailliert der digitale Nachlass geregelt werden, sodass eine separate Vollmacht für den digitalen Nachlass entbehrlich ist. Sofern eine (private) Generalvollmacht besteht, ist hiervon grundsätzlich auch der digitale Nachlass erfasst. Es kann unter Umständen jedoch sinnvoll sein, darüber hinaus dennoch eine weitere Vollmacht für den digitalen Nachlass zu erstellen, da in dieser explizit die verschiedenen Dienstleister aufgelistet werden können.

Bestimmen Sie in dieser Vollmacht auch, was mit ihren Endgeräten (PC, Laptop, Tablet) und den darauf gespeicherten Daten geschehen soll. Unabdingbar ist, dass diese Vollmacht „über den Tod hinaus“ geht. Viele Betreiber verlangen zudem die Vorlage einer Sterbeurkunde oder des Erbscheins. Trotz dieser Legitimation hängt es jedoch von den Nutzungsbedingungen der Online-Anbieter ab, inwiefern ein Zugang gewährt wird. Google bietet beispielsweise einen sogenannten ‚Kontoinaktivitäts-Manager‘ an. Darin kann geregelt werden, welche weiteren Personen Zugriff auf die Daten haben und wann das Konto gelöscht werden soll. Bei Facebook kann ebenfalls

bereits zu Lebzeiten eine Person benannt werden, die nach dem Tode Zugriff auf die Daten hat. Hierbei kann das Profil beispielsweise in einen sogenannten ‚Gedenkzustand‘ versetzt werden.

Mittlerweile gibt es auch Unternehmen, die als digitale Nachlassverwalter tätig sind. Bei dieser Variante ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Kosten entstehen und man dadurch Fremden Zugriff auf teils sehr persönliche Daten gibt.

- Die (private) Generalvollmacht

Die (private) Generalvollmacht vereint die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung. Sie erlauben einer anderen Person also über alles zu bestimmen, was Ihnen gehört und alle Entscheidungen zu treffen, die Sie betreffen. Die Generalvollmacht für Privatpersonen sollte daher nur in absoluten Ausnahmefällen erteilt werden. Überlegen Sie sich intensiv, ob es tatsächlich Ihr Wille ist, jemand anderem so viel Entscheidungsbefugnis einzuräumen. Nur wenige Punkte sind nicht von der Generalvollmacht umfasst, die bei Bedarf daher noch zusätzlich aufgenommen werden müssen (z.B. bei Lebensgefahr, Zustimmung zu Operationen; Einwilligung in freiheitsentziehenden Maßnahmen; Behandlungsverweigerung und. Behandlungsabbrüche; Zustimmung zur Organspende, Haushaltsauflösung etc.).

Weitere Informationen und Muster stellen sowohl das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf ihren Internetseiten zur Verfügung:

www.bmjb.de <Themen> <Vorsorge und Patientenrechte> < Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung >

oder

www.mjv.rlp.de <Publikationen> <Broschüren Justiz> <Betreuungsrecht >

Die Handwerkskammer Koblenz stellt Ihnen darüber hinaus auf Wunsch gerne weitere Informationen und Muster für eine (private) Generalvollmacht und/oder eine Vollmacht für den digitalen Nachlass zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an!

Die Mustervorlagen enthalten nur Beispiele für typische Regelungsinhalte und erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die getroffenen Regelungen. Eine individuelle Ausgestaltung an die tatsächlichen Gegebenheiten kann durch die Mustervorlagen nicht ersetzt werden. Bitte beachten Sie, dass daher keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann.



Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen? Wir beraten Sie gerne!

Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261/398-251, beratung@hwk-koblenz.de

Rechtsabteilung, Tel. 0261/398-200, recht@hwk-koblenz.de

www.hwk-koblenz.de



Beratung und Wirtschaftsförderung der HwK Koblenz

Unsere Berater, die durch den stetigen Dialog mit den Betrieben die regionalen Marktgegebenheiten, Besonderheiten und Probleme kennen, stehen Ihnen für individuelle und kostenfreie Beratungen zur Verfügung. Nutzen Sie das Wissen und die Praxiserfahrung der Kammerexperten in allen Fragen von der Existenzgründung bis zur Betriebsübergabe.

Beratung für das Handwerk

Gemeinsam stark!

Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an Themen, die für Sie und Ihren Betrieb interessant sind.

- Existenzgründung
- Betriebsübernahme
- Betriebsübergabe
- Betriebsbörse
- Unternehmensführung
- Investitionen
- Finanzierung, Bürgschaften, Rating
- Fördermöglichkeiten
- Liquiditätssicherung
- Marketing
- Personal/Fachkräfte
- Rechtsformen
- Patent- und Markenberatung
- EDV, Organisation
- IT-Sicherheit und Datenschutz
- Standort- und Marktdaten
- Schwachstellenanalyse
- Notfallmanagement
- Kooperationen
- Außenwirtschaft
- Altbausanierung/Denkmalpflege
- Technologie
- Technik und Arbeitssicherheit
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Energie und Umwelt
- Mediation

Die Beratung und Wirtschaftsförderung deckt die Vielfalt der Betriebsführung von der strategischen Ausrichtung bis zum akuten Notfall ab. Auch Fragen wie "Wie führe ich ein Bankgespräch?", "Wie lese ich eine BWA?", "Wie baue ich ein Energiemanagementsystem auf?" uvm. beantworten Ihnen unsere Berater gerne.

Beratung vor Ort – unser kostenloser Service

Immer in Ihrer Nähe beraten wir Sie in Ihrem Betrieb vor Ort oder an unseren Standorten in Koblenz, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Herrstein, Rheinbrohl, Simmern und Wissen.

Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen? Wir beraten Sie gerne!

Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261/398-251, beratung@hwk-koblenz.de
Rechtsabteilung, Tel. 0261 /398 200, recht@hwk-koblenz.de





Die Beratung und Wirtschaftsförderung der HwK Koblenz bietet Merkblätter zu folgenden Themen an:

- Alternative Finanzierungsinstrumente
- Beschäftigung von Mitarbeitern
- Einsatz ausländischer Subunternehmer in Deutschland
- Erfolgsfaktor Marketing
- Existenzgründung im Nebenberuf
- Fachkräfte im Handwerk
- Familienfreundliche Betriebe
- Franchise im Handwerk
- Impressumspflicht
- Kooperationen im Handwerk
- Liquidität
- Mein Betrieb im Internet
- Mitarbeiterbeteiligung
- Mitarbeiterführung
- Notfallregelungen
- Rating: Worauf Banken bei der Kreditvergabe achten
- Rechtsformen im Überblick
- Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

Unsere oben genannten Merkblätter finden Sie auf unserer Internetseite unter www.hwk-koblenz.de > Service-Center > Formulare und Downloads > Betriebsführung

Gerne schicken wir Ihnen die gewünschten Merkblätter auch per Post zu:

Senden Sie uns dafür das Formular ausgefüllt an beratung@hwk-koblenz.de

.....
Betrieb

.....
Name, Vorname

.....
PLZ/Ort

.....
Straße

.....
Telefon

.....
Mobil

.....
E-Mail

Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen? Wir beraten Sie gerne!

Handwerkskammer Koblenz – Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261/398-251, beratung@hwk-koblenz.de, www.hwk-koblenz.de

